

## Die Kriegsfürsorge der „Kohö.“

Am 26. d. M. fand unter dem Vorsteher Sr. Erz. des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiskirchner im Rathause eine Sitzung statt, zu welcher drei Vertreterinnen der „Kohö“, ferner Vertreterinnen der anderen Frauenorganisationen erschienen waren; über Einladung des Herrn Bürgermeisters nahm auch Chefredakteur der „Reichspost“ Dr. Funder an dieser Sitzung teil. Dieselbe betraf die Verantwortung der „Kohö“ gegenüber dem am 19. März in der „Reichspost“ erschienenen Artikel „Die Kriegsfürsorge der Kohö“. Da zwei über das Ergebnis dieser Sitzung von der Kohö uns übermittelte Zuschriften den Tatsachen nicht entsprechen, sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage, dieselben zu veröffentlichen, stehen jedoch nicht an, die sachliche Aufklärung, welche die Vertreter der Kohö der Sitzung unterbreiteten, hiemit der Öffentlichkeit zu übergeben.

Es waren folgende Vorwürfe gegen die Kohö erhoben worden: 1. Daß sie unter dem Titel „Soziale Fürsorge zugunsten armer Arbeiterinnen“ große Bestellungen des Kriegsministeriums übernommen habe, aber anstatt diese Aufträge zur Arbeitslosenfürsorge zu verwenden, in Bausch und Bogen an Großunternehmer, zum Beispiel die Firma Maison Blanche, Inhaberin Charlotte Schönfeld, und die Firma Goldschmidt, vergeben habe. 2. Die Kohö habe sich „eine Vermittlungsprovision in der Form eines Abzuges von den ihr bewilligten Preisen des Kriegsministeriums gesichert“. 3. Die Kohö habe dem Konfektionär M. Mandl die Lieferung von Plachen für Zelte zu festen Preisen vergeben und die Kriegswerkstätte der Kohö in der Neubaugasse, in welcher diese Plachen hergestellt werden, sei in Wahrheit die Kriegswerkstätte des Herrn Mandl.

Im Laufe der gestrigen Sitzung wurde von den Vertreterinnen der Kohö folgendes mitgeteilt: 1. Daß die in den zwei Nächsten der Kohö angestellten Arbeiterinnen mit einem Teile der Ausführungen der Aufträge des Kriegsministeriums beschäftigt worden seien, daß aber allerdings der größere Teil des Auftrages zu festgesetzten Arbeitslöhnen an Unternehmer vergeben worden sei, weil die Lieferungsfrist einen anderen Herstellungsmodus nicht zugelassen habe. 2. Die Kohö beziehe keine Vermittlungsprovision in der Form eines Abzuges von den Preisen des Kriegsministeriums, sondern ein allfälliger Verdienst fließe der Kriegshilfskasse der Kohö zu, über deren Gebarung zugunsten von Kriegshilfszwecken werde Rechenschaft gelegt werden. 3. Die Lieferung von Zeltblättern habe nicht die Kohö, sondern der Konfektionär Mandl erhalten, von dem sich die Kohö die Ausführung eines Teiles seiner Lieferung habe abtreten lassen, um in der von ihr organisierten Kriegswerkstätte in der Neubaugasse die Arbeiten durch von ihr gesammelte, beschäftigungslose Arbeiterinnen ausführen zu lassen.

Die eingeräumte Vergebung eines großen Teiles der Lieferungen an Unternehmer gab zu mißverständlichen Auslegungen Anlaß, die bedauerlich sein mögen, aber zu der notwendigen Darstellung geführt haben.